

(Stand 31.03.2023)

Satzung des Rahlstedter SC

Satzung des Rahlstedter SC

A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Neutralität
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandsmitgliedschaft
- §5 Abteilungen

B. Vereinsmitgliedschaft

- §6 Mitgliedschaften
- §7 Erwerb der Mitgliedschaft
- §8 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §9 Beitragsleistungen und –pflichten
- §10 Wahlrechte
- §11 Ordnungsgewalt des Vereins
- §12 Haftung und Versicherung

D. Finanzordnung des Vereins

- §13 Rechnungslegung
- §14 Vorlagepflicht für die Mitgliederversammlung

E. Organe des Vereins

- §15 Vereinsorgane
- §16 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §18 Vorstand
- §19 Beirat
- §20 Rechnungsprüfer
- §21 Beschlussfassung, Protokollierung

F. Vereinsjugend

- §22 Vereinsjugendwart
- §23 Vereinsjugendausschuss

G. Sonstige Bestimmungen

§24 Satzungsänderungen

§25 Vereinsordnungen

§26 Datenschutz

H. Schlussbestimmungen

§27 Auflösung des Vereins

§28 Gültigkeit der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Neutralität

1. Der Verein führt den Namen Rahlstedter Sport-Club von 1905 e.V. (abgekürzt: Rahlstedter SC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß-blau-rot. Die Sportbekleidung und Abzeichen des Vereins (z. B. Vereinsnadeln) beinhalten diese Farben.
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. das Abhalten von planmäßigen Trainingsstunden,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und die Teilnahme an Wettkämpfen,
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Hilfskräfte heranziehen und einen oder mehrere Geschäftsführer, die auch Mitglied des Vorstandes

sein können, bestellen. Ihnen kann, soweit die Mittel des Vereins es zulassen, eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt werden.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§18 Ziff.3 der Satzung) können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages, der der Vergütung zugrunde liegt, ist der Gesamtvorstand (§18 Ziff.1 und 5 der Satzung); ein vom Vertrag direkt betroffenes Vorstandsmitglied ist von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein soll Mitglied der für ihn zuständigen Landessportverbände sein und erkennt deren Satzungen an.

§ 5 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich für jede im Verein ausgeübte Sportart in Abteilungen, deren Aufgabe die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes ist.
2. Die Abteilungen sind nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Satzungen/Richtlinien der jeweils zuständigen Fachverbände zu führen.
3. Die Abteilungen werden von Obleuten geleitet. Die Obleute werden jeweils von einer Abteilungsversammlung, die mindestens einmal jährlich bis zum 20. Februar des Jahres stattfinden soll, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Obleute sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie sind verantwortlich für die Durchführung eines geordneten Sport- bzw. Spielbetriebes und für die pflegliche Behandlung, Benutzung und Verwaltung vereinseigener Sportgeräte sowie vom Verein genutzter Sportanlagen. Die Obleute sind regelmäßig im Gesamtvorstand und jährlich in der Mitgliederversammlung über die Arbeit der jeweiligen Abteilungen berichtspflichtig.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung und erfolgter Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie Übergabe einer Einzugsermächtigung zur Beitragszahlung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein,
 - d. Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Austritt ist zu jedem Zeitpunkt zulässig.

Nach einem Austritt mit sofortiger Wirkung sind noch 3 Monatsbeiträge zu entrichten, nach einem Austritt mit Frist werden diese noch zu entrichtenden 3 Monatsbeiträge auf die Frist angerechnet; erfolgt die Austrittserklärung erst nach dem Fünften eines Monats, muss für diesen Monat noch der volle Beitrag gezahlt werden, erst dann setzt die dreimonatige Beitragszahlung ein.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4.
 - a. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund besteht.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - c. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 - d. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
 - e. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 - f. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
 - g. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - h. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - i. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es sind ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
3. Der Verein ist berechtigt, Sonderbeiträge von einzelnen Abteilungen zu erheben, wenn es der Sportbetrieb erfordert. Die Höhe dieser Sonderbeiträge setzt der Gesamtvorstand nach Anhörung der betroffenen Abteilung fest.

4. Die Beitragshöhe und deren Zahlweise und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt, ein Gleiches gilt für Aufnahmegebühren und Umlagen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder können von der Mitgliederversammlung besondere Beitragsregelungen festgelegt werden.

§ 10 Wahlrechte und –verfahren

1. Mitglieder des Vereins haben das Recht, sich an Wahlen im Verein zu beteiligen.
2. Für die Ausübung des Wahlrechts gelten folgende Beschränkungen:
 - a. Das aktive Wahlrecht kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
 - b. Das passive Wahlrecht kann ab Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden und es muss eine mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft im Verein vorliegen.
3. Eine Ausnahme vom Vorliegen einer sechsmonatigen Mitgliedschaft im Verein gem. § 10.2.b ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Der Gesamtvorstand kann mit einer Mehrheit von Drei-Viertel seiner Stimmen eine solche Ausnahme beschließen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss eine Briefwahl im Einzelfall für zulässig erklären.
5. Eine Stimmübertragung bei Wahlen ist unzulässig.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
7. Wahlen können „en bloc“ durchgeführt werden.
8. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich (geheim) durchgeführt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben dabei im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die geltenden Sport- und Hausordnungen bzw. Weisungen des Gesamtvorstandes oder geschäftsführenden Vorstandes oder der Obleute zu beachten. Die Mitglieder haben sich bei sportlichen Veranstaltungen fair und kameradschaftlich zu verhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen.

§ 12 Haftung und Versicherung

Die Mitglieder des Vereins sind durch den Landessportverband Sportunfall und Haftpflicht versichert. Der Verein haftet weder für Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erlitten haben, noch für Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung bei sich führen bzw. die sie in die für Umkleidezwecke zur Verfügung gestellten Räume eingebracht haben.

D. Finanzordnung des Vereins

§ 13 Rechnungslegung

Der Verein hat Aufzeichnungen zu führen, die den steuerlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Sportselbstverwaltung entsprechen. Sie müssen jederzeit einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins gestatten.

§ 14 Vorlagepflicht für die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie eine Übersicht über die Liquidität und eine Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins enthält.

E. Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand,
- d. der Beirat,
- e. die Rechnungsprüfer,
- f. der Vereinsjugendausschuss.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest; sie kann auf Antrag abgeändert werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 21 Tagen einzuhalten.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Anträge zur Versammlung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung zur Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung stehen, werden nur noch als Dringlichkeitsanträge zugelassen. Dringlichkeitsanträge werden nur dann zugelassen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Zulassung stimmt. Als Dringlichkeitsanträge können keine Anträge zugelassen werden, die die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes oder einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied des Vereins geleitet.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Versammlungsleitung,
 - b. Entgegennahme des Jahresbericht des Gesamtvorstandes,
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - j. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt wie zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
3. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages durchzuführen.
4. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 16 und 21 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden (stellvertr. Vorsitzender),
- c. dem 3. Vorsitzenden,
- d. dem Kassenwart,
- e. dem Schriftführer,
- f. dem Vereinsjugendwart,
- g. den Obleuten der Abteilungen.

2. Eine Personalunion ist grundsätzlich unzulässig.

Eine Ausnahme ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine solche Ausnahme beschließen.

3. *Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen gem. § 18 Ziff. 1 a-f. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.*

Die Amtszeit der Personen gem. § 18.1.a-f beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Um die Kontinuität zu gewährleisten, wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr nur einen Teil des Vorstandes: den ersten Vorsitzenden und den Kassenwart sowie den Vereinsjugendwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl, den zweiten und dritten Vorsitzenden sowie den Schriftführer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

4. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f. Ausschluss von Mitglied
- g. Abschluss, Änderung und Beendigung von Vergütungsverträgen.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die für die Vereinsführung erforderlich sind. Darüber hinaus hat er die Interessen des Vereins und die seiner Mitglieder zu wahren. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand zur Beschlussfassung sowohl den Beirat als auch den erweiterten Vorstand gesondert oder gemeinsam hinzuziehen.
6. Die Vorstände beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des jeweiligen Vorstands muss eine außerplanmäßige Vorstandssitzung stattfinden. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Die Vorstände können sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (§ 26 BGB) vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. In den Beirat kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, es muss jedoch mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Mitglieder des Beirats dürfen keine anderen Funktionen im Verein ausüben.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt zwei Jahre. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, wählt die Mitgliederversammlung jedes Jahr nur einen Teil des Beirates: drei Mitglieder werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, zwei Mitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
3. Der Beirat tritt zusammen, wenn ihn der Vorstand mit der Wahrung von Interessen beauftragt, wenn er von Mitgliedern angerufen wird und wenn es sich um grundsätzliche Fragen des Vereins handelt. Ferner hat der Vorstand den Beirat von Satzungsänderungen vorher stets zu unterrichten. Weitere Aufgaben können dem Beirat nach Rücksprache übertragen werden. Der Vorstand hat dem Beirat auf dessen Verlangen Auskünfte über alle Verwaltungsangelegenheiten zu erteilen. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand nur Vorschlagsrecht.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

F. Vereinsjugend

§ 22 Vereinsjugendwart

Die Jugendleiter und Jugendbetreuer des Vereins haben allein das Recht, der Mitgliederversammlung einen Kandidatenvorschlag für die Funktion des Vereinsjugendwartes gemeinsam zu unterbreiten. Wird dieser Vorschlag von der Mitgliederversammlung nicht *durch Wahl* bestätigt, muss von den Jugendleitern und Jugendbetreuern ein neuer Vorschlag unterbreitet werden. Die dann folgende Wahl auf der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 23 Vereinsjugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendwart, den Jugendabteilungsleitern und den Betreuern.
2. Alle Jugendangelegenheiten sind im Jugendausschuss durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Der Jugendausschuss soll in der Regel alle zwei Monate tagen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Vereinsordnungen erlassen bzw. den geschäftsführenden Vorstand dazu ermächtigen.

§ 26 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert oder durch einen Dienstleister speichern lässt, diese Daten vereinsintern verwendet sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder für den Verein handelnden Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

H. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes aufgrund des Beschlusses einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung des geschäftsführenden Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher schriftlich erfolgen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Geschäftsführer der Versammlung versichert, dass er schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen hat und diese den Mitgliedern zugesandt hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen.

4. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Neunzehntelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____